

Aktenzeichen: 4 AZR 476/84

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 12. Februar 1986
- 4 AZR 476/84 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 21. Oktober 1983
Düsseldorf - 3 Ca 3568/83 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 20. März 1984
Düsseldorf - 8 (10) Sa 1861/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Arbeiten auf Beamtendienstposten

Gesetz:

TV Arb Bundespost, Vorbem. zu Lohngruppenverzeichnis

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Bewertung von Teilaufgaben in Beamtendienstposten
(Straßenübersichten und Straßenverzeichnisse)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 476/84

8 (10) Sa 1861/83 Düsseldorf

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
12. Februar 1986

Haust,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 12. Februar 1986 durch den Vizepräsidenten Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtliche Richterin Pfister und den ehrenamtlichen Richter Schaible für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Auf die Revision der Beklagten werden die Urteile des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 20. März 1984 - 8 (10) Sa 1861/83 - und des Arbeitsgerichts Düsseldorf vom 21. Oktober 1983 - 3 Ca 3568/83 - in der Kostenentscheidung und insoweit aufgehoben, als der Klage über den 19. April 1983 hinaus stattgegeben worden ist.

Auch insoweit wird die Klage abgewiesen.

Im übrigen wird die Revision zurückgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden dem Kläger zu 3/4, der Beklagten zu 1/4 auferlegt.

V o n R e c h t s w e g e n !

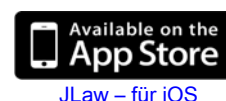
T a t b e s t a n d :

Der der Deutschen Postgewerkschaft angehörende Kläger steht seit dem 1. August 1976 in den Diensten der Beklagten und ist als Fernmeldehandwerker tätig. Mit Wirkung vom 9. Juni 1979 erhielt der Kläger eine Vergütung nach Lohngr. II und ab 1. August 1981 nach Lohngr. II a des Tarifvertrages für die Arbeiter der Deutschen Bundespost (TV Arb Bundespost). Seit 1. August 1984 erhält er Lohn nach Lohngr. I a.

In der Zeit vom 7. Februar 1983 bis 31. Dezember 1983 ist der Kläger aufgrund eines Arbeitskräfteüberhangs im Rahmen eines Sonderprogramms zur Arbeitsbeschaffung vorübergehend in der Dienststelle "Planungsstelle für Linien (PIL)" beschäftigt worden, um dort an der "Aktualisierung und Umstellung der Straßenübersichten (StrÜ) mitzuwirken. Diese Sonderaufgabe gehörte nach den für die Planungsstelle geltenden "Organisationsrichtlinien 431 PIL" zum Aufgabengebiet "Straßenübersichten und Straßen-



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



verzeichnisse führen". Neben den mit Nummern versehenen einzelnen Aufgaben weisen diese Richtlinien auch aus, wer an der Erledigung der Aufgaben beteiligt war, d. h., es bestand eine pauschale Bewertung nach Funktionen. Hiernach waren an der Erledigung der Aufgaben im Aufgabengebiet "Straßenübersichten und Straßenverzeichnisse führen" beteiligt:

Sachbearbeiter BFt	(Beamter des mittleren technischen Fernmeldedienstes),
Mitarbeiter BFt	(Beamter des mittleren technischen Fernmeldedienstes),
Mitarbeiter BF	(Beamter des mittleren nicht-technischen Fernmeldedienstes).

Mit der Klage hat der Kläger die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten begehrt, an ihn ab 1. Februar 1983 eine Tätigkeitszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen Lohngruppe II a und Lohngruppe I a TV Arb Bundespost sowie eine Tätigkeitszulage in Höhe von 10 v. H. des Tabellenlohnes der Lohngruppe I a TV Arb Bundespost zu zahlen. Hierzu hat er vorgebracht, die Rechtfertigung seines Begehrens ergebe sich aus Abs. 12 Unterabs. 4 und Unterabs. 5 der Vorbemerkungen zum Lohngruppenverzeichnis der Anlage 2 zum TV Arb Bundespost, da er ab 7. Februar 1983 in der Planungsstelle für Linien auf einem Beamten-dienstposten mit der Tätigkeits-Nr. 43107 mit der Aktualisierung und Umstellung der Straßenübersichten beschäftigt worden sei. Nach dem Bewertungskatalog für die Ämter des Fernmeldewesens bei der Deutschen Bundespost handele es sich dabei um eine Mitarbeitertätigkeit BFt, die mit "A 9 : A 8 : A 7 = 20 : 55 : 25" bewertet sei. Eine Beamtentätigkeit der Regelbewertung A 5 und hö-



her entspreche wiederum nach Abs. 12 Unterabs. 1 der Vorbemerkungen zum Lohngruppenverzeichnis der Anlage 2 zum TV Arb Bundespost einer Tätigkeit der Lohngr. I a TV Arb Bundespost. Zu Unrecht wende die Beklagte ein, es handele sich bei den dem Kläger vorübergehend übertragenen Aufgaben nicht um Beamtentätigkeiten, sondern um Angestelltentätigkeiten der VergGr. VIII. Die Oberpostdirektion D habe selbst angenommen, daß von der Aufgabenträger-Nr. 43107 unterfallenden Tätigkeiten auszugehen sei, wie aus der Vorgabe zur Ermittlung des Personalbedarfs folge. Darüber hinaus habe die Oberpostdirektion D ausdrücklich festgestellt, daß den Arbeitern eine Entschädigung nach der Sonderregelung F zu zahlen sei, da deren Tätigkeiten unter die Aufgaben-Nr. 43107 Mitarbeiter Bft fielen. Auch aus der Versetzungsverfügung gehe eindeutig hervor, daß die Tätigkeit des Klägers der Tätigkeits-Nr. 43107 zuzuordnen sei. Dementsprechend habe das Fernmeldeamt W die Auffassung vertreten, daß von Tätigkeiten der Lohngr. I a TV Arb Bundespost auszugehen sei. Zur Erledigung dieser Aufgaben bedürfe es detaillierter Fachkenntnisse, über die ein Beamter des mittleren Fernmeldedienstes nicht verfüge, so daß er keine Netzpläne, Lagepläne und Schaltpläne erstellen könne. Entgegen der Auffassung der Beklagten bestünden keine Bedenken gegen die Zulässigkeit der erhobenen Feststellungsklage, da der Ausgang des Rechtsstreits für 15 weitere Arbeitnehmer von Bedeutung sei. Darüber hinaus sei beim öffentlichen Dienst regelmäßig davon auszugehen, daß sich die Beklagte an ein Feststellungsurteil halten werde.



Der Kläger hat beantragt festzustellen, daß

1. ihm ab dem 1. Februar 1983 eine Tätigkeitszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages von Lohngr. II a nach Lohngr. I a Tarifvertrag Arbeiter bei der Deutschen Bundespost gezahlt wird;
2. ihm ab dem 1. Februar 1983 eine Tätigkeitszulage in Höhe von 10 v. H. des Tabellenlohnes der Lohngr. I a bezahlt wird.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, für das Begehren des Klägers fehle es schon am Feststellungsinteresse, da der Kläger eine Leistungsklage hätte erheben müssen. Dem Kläger stehe aber auch keine Tätigkeitszulage zu, da er keine Beamtentätigkeit der Regelbewertung A 5 und höher ausgeübt habe. Für die Dienststelle bestehe lediglich eine pauschale Bewertung nach Funktionen, die nach Stellenvorsteher, Sachbearbeitern, Mitarbeitern BfT und Mitarbeitern BF gegliedert sei. Der Sonder-einsatz des Klägers habe sich dabei auf Hilfstätigkeiten zur Unterstützung der Aufgabenträger erstreckt. Aufgaben aus den Bereichen BfT und BF seien nur zu 12,4 v. H. der Gesamttätigkeit angefallen. Planungsaufgaben habe der Kläger nicht bearbeitet, sondern nur vergleichende und einordnende einfache Aufgaben, die als Angestelltentätigkeit nach VergGr. VIII zu bewerten seien. Insoweit verkenne der Kläger, daß er zwar Aufgaben ausgeübt habe, wie sie u.a. auch von einem Beamten zu erledigen seien; damit könne jedoch nicht von einer Beamtentätigkeit schlechthin ausgegangen werden. Insoweit gäben auch die vom Kläger bezeichneten Übersichten, Angaben usw. nichts her, da hieraus nicht zu entnehmen sei, welche Tätigkeiten der Kläger tatsächlich ausgeübt habe. Dabei zeige sich schon an der Art und Zweckbestimmung des



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Sonderprogramms, daß es sich um untergeordnete Hilfstätigkeiten gehandelt habe.

Das Arbeitsgericht hat unter Abweisung der Klage im übrigen festgestellt, daß die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger eine Tätigkeitszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages von Lohngr. II a nach Lohngr. I a TV Arb Bundespost zu zahlen. Die dagegen gerichtete Berufung der Beklagten blieb ohne Erfolg. Das Landesarbeitsgericht hat den Tenor des erstinstanzlichen Urteils dahingehend neu gefaßt, daß die Beklagte zur Zahlung der Zulage nur für die Zeit vom 7. Februar bis 31. Dezember 1983 verpflichtet sei.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter. Der Kläger beantragt Zurückweisung der Revision und beschränkt seinen Klageantrag auf Zahlung der Zulage für die Zeit bis zum 6. August 1983.

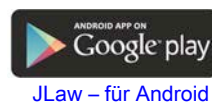
E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Der Revision war teilweise, und zwar für die Zeit vom 20. April 1983 bis zum 6. August 1983, stattzugeben. Insoweit war die Klage abzuweisen, während im übrigen die Revision zurückgewiesen werden mußte.

Zutreffend hat das Landesarbeitsgericht angenommen, daß der Feststellungsantrag des Klägers zulässig ist. Die Ansprüche des Klägers erschöpfen sich nämlich nicht in der Zahlung einer Zulage



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



nach Abs. 12 der Vorbemerkungen zum Lohngruppenverzeichnis des TV Arb, sondern können nach Abs. 4 der Vorbemerkungen nach einer ununterbrochenen Tätigkeit von 6 Monaten zur Höhergruppierung führen. Erschöpft sich aber damit der Anspruch des Klägers nicht in einer Zahlung, sondern wird zugleich auch der Status des Arbeitsverhältnisses des Klägers berührt, ist schon deshalb die Feststellungsklage nach § 256 Abs. 1 ZPO zulässig. Nachdem der Kläger seinen Klageantrag auch auf die Zeit bis zum 6. August 1983, d. h. für das erste halbe Jahr der Übertragung anderer Tätigkeiten beschränkt hat, wird im vorliegenden Prozeß nicht mehr geltend gemacht, welche Ansprüche der Kläger gegebenenfalls aus Abs. 4 der Vorbemerkungen zum Lohngruppenverzeichnis herleiten kann.

Zutreffend haben die Vorinstanzen dem Begehren des Klägers auf Zahlung der Tätigkeitszulage nach Lohngr. I a TV Arb bis zum 19. April 1983 stattgegeben. Da dem Kläger die Tätigkeiten bei der Straßenüberwachung nur vorübergehend übertragen worden waren, hat er nach Abs. 12 Unterabs. 4 der Vorbemerkungen zum Lohngruppenverzeichnis TV Arb für diese Zeit nur Anspruch auf eine entsprechende Zulage. Dieser Anspruch hängt davon ab, ob die Voraussetzungen des Abs. 12 Unterabs. 1 der Vorbemerkungen zum Lohngruppenverzeichnis TV Arb gegeben sind. Diese Bestimmung lautet:

"Verrichten Arbeiter Tätigkeiten, die nach den Bewertungsrichtlinien, den Bewertungskatalogen und den hierzu ergangenen Verfügungen Beamten-tätigkeiten sind, so gilt für die Entlohnung der Arbeiter nachstehende Gegenüberstellung:"



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Danach folgen in der Gegenüberstellung für die Tätigkeiten als Handwerker oder gleichgestellter Arbeiter, daß Beamtentätigkeiten der Regelbewertung A 5 oder höher als Tätigkeiten der Lohngr. I a gelten. Der Kläger hat also danach einen Anspruch auf Zahlung einer Lohnzulage für die vorübergehende Tätigkeit nach Lohngr. I a, wenn er mit den Aufgaben bei der Straßenüberwachung Beamtentätigkeiten der Regelbewertung A 5 oder höher i. S. des Absatzes 12 der Vorbemerkungen zum Lohngruppenverzeichnis TV Arb ausgeübt hat. Diese Voraussetzungen sind bis zum 19. April 1983 erfüllt gewesen.

Dem Kläger sind nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts mit dem Aufgabengebiet "Straßenübersichten und Straßenverzeichnisse führen" Tätigkeiten eines Mitarbeiters Bft unter der ATNr. 43107 im Bewertungskatalog F zugewiesen worden. Nach den "Organisationsrichtlinien 431 PIL" fallen im Aufgabengebiet "StrÜ und StrVz führen = 122.121 = " nachstehende Tätigkeiten eines "Mitarbeiters Bft" an:

"Schematische Berechnung der Geschäftsanschlüsse auf Plausibilität prüfen;

Bedarfszahlen schätzen oder beim Bedarfsträger erkunden;

Bedarfszahlen in StrÜ berichtigen.

StrÜ hinsichtlich Baulücken und sonstiger Leistungen ergänzen.

Bauleit- und Raumordnungspläne auswerten.

"Straßenübersicht" und "Verzeichnis der Baugebiete" aufstellen für Gebiete, für die keine StrÜ (EDV) vorliegen."



Wenn der Kläger mit dem Aufgabengebiet des Führens von Straßenübersichten und Straßenverzeichnissen auch nur Teilaufgaben eines Beamten BfT ausgeführt hat, so handelt es sich doch um Beamtentätigkeiten i. S. des Abs. 12 der Vorbemerkungen zum Lohngruppenverzeichnis TV Arb. Als Teil der Beamtentätigkeiten wurden sie auch mit der Regelbewertung A 5 und höher versehen, wie das Landesarbeitsgericht festgestellt hat. Dabei reicht es auch aus, daß der Kläger nur Teilaufgaben einer nach A 5 oder höher bewerteten Beamtentätigkeit ausübt. Entgegen der Auffassung der Beklagten genügt nämlich nach Abs. 12 der Vorbemerkungen zum Lohngruppenverzeichnis TV Arb, daß überhaupt eine Beamtentätigkeit der entsprechenden Regelbewertung ausgeübt wird. Es muß nicht immer die gesamte für einen entsprechenden Beamten vorgesehene Tätigkeit ausgeübt werden. Das folgt bereits daraus, daß auch ein Beamter mit Teiltätigkeiten seines Aufgabengebietes beschäftigt werden kann und trotzdem ihm die entsprechende Vergütung zusteht. Wenn aber auch Beamte nicht immer mit dem gesamten Aufgabenkreis der Regelbewertung beschäftigt werden müssen, dann gilt nichts anderes auch für die Arbeiter.

Auch wenn die Beklagte die Auffassung vertritt, daß die Regelbewertung nur den Gesamtumfang des Aufgabenkreises betrifft und deshalb nicht einzelne Tätigkeiten herausgegriffen werden könnten, die für sich allein vielleicht nicht so hochwertig sind wie die übrigen, kann auch das zu keinem anderen Ergebnis führen. Es ist zwar richtig, daß die Regelbewertung immer den Gesamtumfang der bewerteten Tätigkeit betrifft. Trotzdem fallen aber auch die einzelnen so bewerteten Tätigkeiten dann unter die entspre-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

chenden Beamtentätigkeiten und können für sich allein, solange sie nicht gesondert bewertet worden sind, nicht einer anderen Regelbewertung unterworfen werden. Jede im bewerteten Aufgabenkreis enthaltene Beamtentätigkeit fällt unter die entsprechende Regelbewertung und führt zu der entsprechenden Eingruppierung, wenn sie von Arbeitern ausgeführt wird. Weil aber bis zum 19. April 1983 nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts auch die Tätigkeit des Führens von Straßenübersichten und Straßenverzeichnissen zu dem Aufgabenkreis einer Beamtentätigkeit der Regelbewertung A 5 und höher gehört hat, war für diese Zeit dem Kläger die entsprechende Zulage nach Lohngruppe I a mit Recht zugesprochen worden.

Etwas anderes gilt erst für die Zeit ab 20. April 1983. Von diesem Zeitpunkt an gilt nämlich für die Bewertung der Tätigkeit bei der Führung von Straßenübersichten und Straßenverzeichnissen die abweichende Regelung durch Verfügung der zuständigen Oberpostdirektion D vom 13. April 1983. Diese Verfügung ist im vollen Wortlaut von den Parteien zu den Akten gereicht und zwischen ihnen unstreitig. Sie war daher auch noch in der Revisionsinstanz zu berücksichtigen. Aus dieser Verfügung, die den Absendevermerk vom 19. April 1983 trägt und daher ab 20. April 1983 gilt, ist aber ersichtlich, daß die dort genannten "Arbeiten an den StrÜ" für sich genommen nicht mehr als Beamtentätigkeit anzusehen sind und vielmehr als Angestelltentätigkeit dem Fachbereich F zuzuordnen sind. Außerdem wird in dieser Verfügung ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Tätigkeiten bei der "Aktualisierung der StrÜ" einer Sonderbewertung unterzogen werden



sollen und damit für sich gesehen aus dem Bewertungskatalog für die Regelbewertung der Beamtentätigkeit als Angestelltentätigkeit im Fachbereich F ausgenommen werden.

Nachdem die Tarifvertragsparteien in Abs. 12 der Vorbemerkungen zum Lohngruppenverzeichnis TV Arb ausdrücklich nicht nur auf die Bewertungsrichtlinien und Bewertungskataloge, sondern auch auf die hierzu ergangenen Verfügungen abstellen, mußte auch diese Verfügung vom 13. April 1983 der zuständigen Oberpostdirektion D für die Sonderbewertung der Arbeiten der Aktualisierung und Umstellung der Straßenübersichten für die Beurteilung der Tätigkeit des Klägers maßgeblich werden. Wenn die Tarifvertragsparteien ausdrücklich auch auf die zur Bewertung ergangenen Verfügungen Bezug nehmen und diese für die Beurteilung ebenfalls als maßgeblich ansehen, mußte im vorliegenden Falle nunmehr davon ausgegangen werden, daß aufgrund dieser Verfügung die Arbeiten bei der Straßenüberwachung für sich allein genommen nicht mehr als Beamtentätigkeit der Regelbewertung A 5 und höher anzusehen sind.

Diese Sonderbewertung führt nun aber dazu, daß von diesem Zeitpunkt an aufgrund der auch für die tarifliche Vergütung maßgeblichen Verfügung der Kläger, der allein Arbeiten an der Straßenüberwachung ausführte, nicht mehr Beamtentätigkeiten nach der Regelbewertung i.S. des Abs. 12 der Vorbemerkungen zum Lohngruppenverzeichnis TV Arb ausübte. Dabei kommt es auch nicht darauf an, wann und wie diese Sonderbewertung dann endgültig abgeschlossen und durchgeführt worden ist. Maßgeblich ist nur, daß



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

von diesem Zeitpunkt an eine Herausnahme der Arbeiten an den "StrÜ" erfolgt ist, soweit sie nur für sich genommen allein ausgeführt werden. Diese Änderung der Rechtslage durch bloße Verfügung einer Oberpostdirektion ist durch die Tarifvertragsparteien in Kauf genommen worden und ausdrücklich so vorgesehen, so daß damit auch eine Änderung der Tarifansprüche des Klägers verbunden ist. Das ist die notwendige Folge des Abstellens auf nicht nur die einseitig erlassenen Bewertungsrichtlinien, Bewertungskataloge, sondern auch auf die hierzu ergangenen Verfügungen.

Damit mußten aber insoweit die Urteile der Vorinstanzen aufgehoben werden, als sie dem Kläger die Zulage auch über den 19. April 1983 hinaus zugesprochen hatten. Die Kostenentscheidung erfolgt aus § 92 ZPO, wobei die teilweise Rücknahme der Klage durch den Kläger im Einverständnis der Beklagten mit berücksichtigt worden ist (§ 269 ZPO).

Dr. Neumann

Dr. Etzel

Dr. Feller

Pfister

Schaible



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)